

§ 1 Geltung der ALB

1. Für den gesamten Geschäftsverkehr der Microtherm Sentronic GmbH und dem Käufer, Besteller oder Auftraggeber, im Folgenden **Auftraggeber** genannt, gelten ergänzend zu den sonstigen Vertragsvereinbarungen ausschließlich diese ALB. Andere Bedingungen erkennen wir - auch bei vorbehaltloser Leistungserbringung oder Zahlungsannahme - nicht an, es sei denn, wir stimmen ihrer Geltung ausdrücklich mindestens in Textform zu.

Diese Bedingungen gelten ausschließlich im geschäftlichen und unternehmerischen Verkehr mit unseren Auftraggebern (gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB). Hierzu zählen auch juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtliche Sondervermögen.

2. Diese ALB gelten in ihrem oben definierten persönlichen Geltungsbereich auch für alle zukünftigen im Rahmen dieser Geschäftsbeziehung abgeschlossenen Geschäfte.

3. Individuelle Vereinbarungen haben stets Vorrang vor diesen Bedingungen.

§ 2 Beratung und Produktangaben

1. Wir beraten den Auftraggeber nur auf ausdrückliche Bestellung und gegen Bezahlung dieser Beratungsleistung.

2. Unsere Produktangaben sind einfache Beschaffenheitsangaben und nur dann ausdrückliche Zusicherungen und/oder Garantien, wenn dies auch ausdrücklich im Einzelfall mindestens in Textform vereinbart worden ist.

3. Unsere Produktangaben erstrecken sich ausschließlich auf die Beschaffenheit der eigenen Produkte, nicht jedoch auf deren Verwendungseignung beim Auftraggeber oder dessen weiteren Abnehmern.

§ 3 Vertragsschluss

1. Die vom Auftraggeber bei uns eingehende Bestellung werten wir als Angebot zum Vertragsschluss. Dies gilt für alle unsere Lieferungen, Dienst- und Werkleistungen.

2. Weicht die Bestellung des Auftraggebers von unseren Katalogen oder sonst im Vorfeld übermittelten Unterlagen (Aufforderungen zum Angebot) ab, so wird der Auftraggeber die Abweichungen gesondert kenntlich machen.

3. Von uns im Vorfeld einer Bestellung in Gestalt von Katalogen oder sonstigen Unterlagen oder auf Anfrage individuell mitgeteilte Konditionen sind Aufforderungen zum Angebot und nur dann bindende Angebote, wenn sie von uns ausdrücklich als Angebote bezeichnet sind.

4. Im Regelfall übermitteln wir dem Auftraggeber im Nachgang zu seiner Bestellung eine Auftragsbestätigung mindestens in Textform, mit deren Zugang spätestens der Vertrag zustande kommt. Weicht unsere Auftragsbestätigung von der Bestellung ab, machen wir dies kenntlich. In diesem Fall kommt der Vertrag zustande, sobald der Auftraggeber dieses neue Angebot annimmt, spätestens aber mit billiger Entgegennahme der Lieferung.

5. Im Falle einer unberechtigten Lossagung des Auftraggebers vom Vertrag berechnen wir mindestens eine Schadenspauschale von 10 % des Nettoauftragswertes und behalten uns die Geltendmachung eines höheren Schadens vor. Dem Auftraggeber bleibt es nachgelassen, einen geringeren Schaden nachzuweisen.

§ 4 Auftragsänderungen

1. Wünscht der Auftraggeber nach Vertragsschluss Änderungen des Liefer- oder Leistungsgegenstandes, bedarf es hierzu einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung.

2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle zur Durchführung seiner Bestellung erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.

a) Geschieht dies nach Vertragsschluss nicht, werden wir dem Auftraggeber eine im Einzelfall angemessene Frist zur Erledigung mit Rücktrittsandrohung setzen. Nach erfolgloser Fristsetzung sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und einen pauschalierten Schadensersatz von 10 % der Nettoauftragssumme zu fordern. Der Nachweis eines höheren Schadens bleibt vorbehalten. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens unbenommen.

b) Werden die zur Vertragsdurchführung erforderlichen Informationen nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt, verschieben sich die vereinbarten Lieferfristen um einen angemessenen Zeitraum, wobei der Auftraggeber zustimmend zur Kenntnis nimmt, dass diese angemessene Verschiebung der Lieferfristen, je nach Auslastung unserer Kapazitäten nicht zwingend linear dem Verzug des Auftraggebers mit der Beibringung der erforderlichen Unterlagen laufen muss, sondern länger sein kann.

3. Technische Änderungen des Liefer- oder Leistungsgegenstandes durch uns, die das Vertragsziel nicht gefährden und eine mindestens gleichwertige Leistung beinhalten, bleiben vorbehalten.

§ 5 Lieferzeit

1. Von uns genannte Lieferfristen und Zeiträume sind grundsätzlich unverbindlich, stehen unter dem Vorbehalt, dass wir selbst von unseren Lieferanten rechtzeitig beliefert werden und werden nur verbindlich, wenn sie von uns ausdrücklich als verbindlich bezeichnet oder ausdrücklich als verbindlich vereinbart worden sind. Das Recht des Auftraggebers, eine angemessene Nachfrist zu setzen und danach die gesetzlichen Rechte auszuüben, bleibt unberührt.

2. Bei einvernehmlichen Änderungen des Vertragsgegenstandes sind auch die Liefer- oder Leistungsfristen und Liefer- oder Leistungstermine neu zu vereinbaren. Unterbleibt dieses, sind wir nach gerichtlich nachprüfbarem Ermessen (§ 315 Abs. 3 BGB) berechtigt, angemessene neue Liefer- und/oder Leistungsfristen zu bestimmen. Bei der Bestimmung dieser neuen Vertragsfristen sind das Interesse des Auftraggebers an einer schnellen Lieferung, soweit uns bekannt, und unsere Beschaffungs- und Herstellungskapazitäten angemessen auszugleichen.

Dies gilt insbesondere auch dann, wenn über den Vertragsgegenstand und/oder den Lieferumfang nach Vertragsschluss auf Veranlassung des Auftraggebers erneut verhandelt wurde und deswegen die Bestellung und/oder Produktion gestoppt wurde, ohne dass aufgrund dieser Verhandlungen eine Änderung des Auftragsgegenstandes vorgenommen wurde.

3. Die Liefer- oder Leistungszeit ist eingehalten, wenn – vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen – bis zu ihrem Ablauf der Liefer- oder Leistungsgegenstand unser Werk verlassen hat oder wir die Fertigstellung zur Abholung angezeigt haben.

4. Wird unsere vertragsgemäße Lieferung oder Leistung durch den Auftraggeber nicht zu dem Zeitpunkt entgegengenommen, zu dem wir liefern dürfen, sind wir berechtigt, für jeden angefangenen Monat Lagerkosten in Höhe von 1,0 %, höchstens jedoch insgesamt 5 % des Liefer- oder Leistungspreises, berechnen.

Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten bleibt beiden Vertragsparteien unbenommen.

Wir sind in diesem Fall befugt, auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers einen geeigneten Aufbewahrungsort zu bestimmen sowie die Liefer- oder Leistungsgegenstände, es sei denn, diese sind bereits bezahlt, auf Kosten des Auftraggebers zu versichern.

5. Wir sind berechtigt, bereits vor vereinbarter Zeit die vereinbarte Lieferung oder Leistung zu erbringen, es sei denn, vertraglich ist ein genauer Zeitraum oder Zeitpunkt für die Lieferung fix vereinbart.

6. Verzögert sich die vereinbarte Liefer- oder Leistungsfrist aus von uns nicht zu vertretenden Gründen, sind wir berechtigt, nach Produktionsfortschritt in angemessenem Umfang Teillieferungen zu erbringen.

§ 6 Höhere Gewalt

In den Fällen höherer Gewalt verlängern sich unsere Liefer- und Leistungsfristen, auch wenn sie fix vereinbart sind, um die Dauer der eingetretenen Störung. Hierzu zählen insbesondere Betriebsunterbrechungen, Streiks, Aussperrungen, Verkehrsstörungen, Verfügungen von hoher Hand bei uns oder unseren Vorlieferanten, es sei denn, wir haben diese zu vertreten, oder wir haben es unterlassen, zumutbare Vorkehrungen zu treffen, obwohl das Ereignis absehbar war.

Dies gilt auch dann, soweit wir uns bereits in Verzug befunden haben, als diese Umstände eingetreten sind. Beginn und Ende derartiger Hindernisse teilen wir dem Auftraggeber unverzüglich mit.

Werden Lieferung oder Leistung um mehr als sechs Wochen verzögert, sind sowohl der Auftraggeber als auch wir berechtigt, im Rahmen des von der Leistungsstörung betroffenen Leistungsumfanges vom Vertrag zurückzutreten. Im Falle des Rücktritts werden wir erhaltene Anzahlungen unverzüglich zurückerstatten.

§ 7 Preise, Zahlung

1. Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, gelten die vereinbarten Preise in Euro EXW Pforzheim (Incoterms 2010) zuzüglich Umsatzsteuer, Zoll-, Fracht-, Verpackungs- und Transportversicherungskosten.

2. Eine Versicherung der zu versendenden Ware erfolgt von uns nur auf Verlangen und auf Kosten des Auftraggebers.

3. Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, sind unsere Rechnungen innerhalb von 14 Tagen nach Warenerhalt ohne Abzug zahlbar.

4. Bestehen mehrere offene Forderungen unsererseits gegenüber dem Auftraggeber und werden Zahlungen des Auftraggebers nicht auf eine bestimmte Forderung erbracht, so sind wir berechtigt festzulegen, auf welche der offenen Forderungen die Zahlung erbracht wurde.

5. Bei Zahlungsverzug, Stundung oder Teilzahlung sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten p. a. über dem jeweiligen Basiszinssatz zu fordern und weitere Leistungen bis zur Regulierung sämtlicher fälliger Rechnungen zurückzuhalten. Daneben berechnen wir eine Verzugs pauschale von 40 €. Der Nachweis eines höheren Schadens bleibt uns vorbehalten. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

6. Bei begründeten Zweifeln an Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Auftraggebers sind wir berechtigt, Vorkasse oder eine geeignete Sicherstellung für die vom Auftraggeber zu erbringende Leistung zu fordern.

Ist der Auftraggeber nicht bereit, Vorkasse zu leisten oder die Sicherheit zu bestellen, so sind wir berechtigt, nach angemessener Nachfrist von diesen Verträgen zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung mindestens in Höhe von 10 % des Nettoauftragswertes zu verlangen und behalten uns die Geltendmachung eines höheren Schadens vor. Dem Auftraggeber bleibt es nachgelassen, einen geringeren Schaden nachzuweisen zu verlangen.

7. Eingeräumte Zahlungsziele entfallen und ausstehende Forderungen werden sofort zur Zahlung fällig, wenn der Auftraggeber unzutreffende Angaben zu seiner Kreditwürdigkeit gemacht hat. Die gesetzlichen Rechte bleiben vorbehalten.

8. Aufrechnungsrechte stehen dem Auftraggeber gegenüber unseren Ansprüchen nur zu, wenn die Gegenforderung des Auftraggebers unstreitig, entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt ist. Die Abtretung von gegen uns gerichteten Forderungen an Dritte bedarf unserer vorherigen Zustimmung, die mindestens der Textform bedarf. Wir sind verpflichtet, diese Zustimmung zu erteilen, wenn durch diese Abtretung unsere berechtigten Interessen nicht beeinträchtigt werden.

9. Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftraggebers besteht nur, wenn der Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht und anerkannt, entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt ist oder wenn wir unsere Pflichten aus demselben Vertragsverhältnis trotz schriftlicher Abmahnung wesentlich verletzt und keine angemessene Absicherung angeboten haben.

Ist eine Leistung von uns unstreitig mangelhaft, ist der Auftraggeber zur Zurückbehaltung nur in dem Maße berechtigt, wie der einbehaltene Betrag im angemessenen Verhältnis zu den Mängeln und den voraussichtlichen Kosten der Mangelbeseitigung, steht.

10. Die Zahlungstermine bleiben auch dann bestehen, wenn ohne unser Verschulden Verzögerungen in der Ablieferung entstehen.

11. Einer Skontoabrede in Allgemeinen Geschäftsbedingungen unseres Auftraggebers widersprechen wir. Skontoabzug akzeptieren wir nur, wenn er individuell vereinbart worden ist.

§ 8 Erfüllungsort, Abnahme, Gefahrübergang, Verpackung

1. Erfüllungsort für die in Auftrag gegebenen Leistungen ist unser Werk in Pforzheim. Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, soll der Auftraggeber die Ware nach Anzeige der Fertigstellung dort abholen.

2. Der Auftraggeber ist zur Abnahme von in Auftrag gegebenen Werkleistungen verpflichtet, sobald ihm die Fertigstellung der in Auftrag gegebenen Leistungen durch uns angezeigt wurde.

Nimmt der Auftraggeber die Leistung nicht innerhalb von 2 Wochen nach Anzeige ab, so gilt die Abnahme als erfolgt.

3. Soweit nicht eine andere Vereinbarung getroffen wurde, bestimmen wir Art und Umfang der Verpackung Einwegverpackungen werden vom Auftraggeber entsorgt.

4. Bei Beschädigung oder Verlust der Ware auf dem Transport soll unverzüglich eine Bestandsaufnahme veranlasst und uns davon Mitteilung gemacht werden. Ansprüche aus etwaigen Transportschäden müssen beim Spediteur durch den Auftraggeber unverzüglich geltend gemacht werden.

§ 9 Untersuchungs- und Rügeobliegenheit

Unsere Lieferungen müssen unverzüglich untersucht und im Falle eines erkennbaren Mangels unverzüglich, längstens jedoch innerhalb einer Frist von 10 Tagen gerügt werden. Ist der Mangel bei Lieferung nicht erkennbar, ist er unverzüglich nach seinem Bekanntwerden, längstens aber innerhalb einer Frist von 10 Tagen zu rügen. Jede Mängelrüge hat mindestens in Textform zu erfolgen.

§ 10 Gewährleistung

1. Soweit ein Mangel unserer Liefer- oder Leistungsgegenstände vorliegt, sind wir nach eigener Wahl zur Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung berechtigt.

2. Die Nachbesserung kann nach Abstimmung mit uns auch durch den Auftraggeber erfolgen.

3. Ansprüche des Auftraggebers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sind in dem Umfang ausgeschlossen, in dem sich die Aufwendungen erhöhen, weil die Ware nachträglich an einen anderen Ort, als den ursprünglich vereinbarten Lieferort verbracht wurde.

§ 11 Rechtsmangel, Schutzrechte

1. Aufträge nach uns übergebenen Zeichnungen, Skizzen oder sonstigen Angaben werden auf Gefahr des Auftraggebers ausgeführt. Wenn wir infolge der Ausführung solcher Bestellungen in fremde Schutzrechte eingreifen, stellt der Auftraggeber uns von Ansprüchen dieser Rechtsinhaber frei. Weitergehende Schäden trägt der Auftraggeber. Das gilt nicht, wenn die Schutzrechtsverletzung bei Vertragsschluss für uns offensichtlich erkennbar gewesen ist.

2. Machen Dritte gegenüber unserem Auftraggeber Rechtemängel im Hinblick auf von uns gelieferte Gegenstände geltend, sind wir nach unserer Wahl berechtigt, die Grundentscheidung zu treffen, ob die Verletzung anerkannt oder streitig gestellt wird.

a) Wird die Verletzung anerkannt, stellen wir den Auftraggeber nach unserer Wahl frei, indem wir

- entweder die erforderlichen Lizenzen bezüglich der verletzten Schutzrechte beschaffen
- oder den Rechtsmangel des Liefer- oder Leistungsgegenstandes durch Zurverfügungstellung eines in einem für den Auftraggeber zumutbaren Umfang mindestens gleichwertigen, geänderten Liefer- oder Leistungsgegenstandes zu beseitigen.

b) Wird die von einem Dritten behauptete Rechtsverletzung durch uns streitig gestellt, vermittelt uns der Auftraggeber auf unsere Kosten die Parteistellung im Verletzungsrechtsstreit mit dem Dritten und wird den Verletzungsrechtsstreit nach unseren Weisungen und auf unsere Kosten führen. Er wird alle zur Rechtsverteidigung erforderlichen Informationen, soweit sie in seinem Bereich entstanden sind, zur Verfügung stellen. Die Auswahl des Prozessbevollmächtigten liegt ebenso bei uns, wie die Entscheidung über die Prozessführung und dessen Beendigung. In diesem Fall stellen wir den Auftraggeber von allen Rechtsverfolgungskosten, Vorschüssen und Erstattungen frei.

§ 12 Haftung

1. Wir haften – auch für unsere gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen – ohne Einschränkung, wenn wir vorsätzlich oder grob fahrlässig handeln sowie ohne diese Einschränkungen bei der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit.

2. Wir haften neben den in Ziff. 1 genannten Ausnahmen im Fall einfacher Fahrlässigkeit für uns, unsere gesetzlichen Vertreter und unsere Erfüllungsgehilfen nur bei Verletzung einer wesentlichen

Vertragspflicht oder einer ausdrücklich gegebenen Garantie. Die Haftung ist in diesem Fall auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

3. Unberührt bleiben die Haftungsvorschriften des Produkthaftungsgesetzes.

§ 13 Verjährung

1. Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte wegen Mängeln unserer Produkte, Dienst- und Werkleistungen sowie die daraus entstehenden Schäden beträgt 1 Jahr. Der Beginn der Verjährungsfrist richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Dies gilt nicht, soweit das Gesetz in den Fällen der §§ 438 Abs. 1 Nr. 2, 479 und 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB längere Fristen vorschreibt.

2. Die Verkürzung der Verjährungsfrist nach vorhergehender Ziffer 1 gilt nicht, wenn wir den Mangel arglistig verschwiegen haben, bei Ansprüchen wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einer Person, bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz und bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns, unsere gesetzlichen Vertreter oder unsere Erfüllungsgehilfen.

§ 14 Eigentumserwerb, -Vorbehalt, Pfandrecht

1. Wir behalten uns das Eigentum an allen Vertragsgegenständen bis zum vollständigen Ausgleich aller uns aus der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber zustehenden Forderungen vor.

Wir behalten uns an den von uns überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen (technischen) Unterlagen alle Eigentums- und Urheberrechte vor.

2. Wird Eigentum von uns mit fremdem Eigentum verarbeitet, verbunden oder vermischt, erwerben wir Eigentum an der neuen Sache nach Maßgabe des § 947 BGB.

3. Erfolgen Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass die fremde Leistung als Hauptsache anzusehen ist, so erwerben wir Eigentum im Verhältnis des Wertes unserer Leistung zu der fremden Leistung zur Zeit der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung.

4. Sofern wir durch unsere Leistung Eigentum an einer Sache erwerben, behalten wir uns das Eigentum an dieser Sache bis zur Begleichung aller bestehenden Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber vor.

5. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Vorbehaltsware sorgfältig zu verwahren und, sofern erforderlich, rechtzeitig Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten auf seine Kosten durchzuführen. Der Auftraggeber hat die Vorbehaltsware auf eigene Kosten gegen Abhandenkommen und Beschädigung zu versichern. Im Schadensfall entstehende Sicherungsansprüche sind an uns abzutreten.

6. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Sache, welche in unserem (Mit-)Eigentum steht, im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern, solange er seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsbeziehung mit uns nachkommt. Für diesen Fall gilt die aus der Veräußerung entstehende Forderung in dem Verhältnis als an uns abgetreten, in dem der Wert der durch den Eigentumsvorbehalt gesicherten Leistung von uns zum Gesamtwert der veräußerten Ware steht. Wir nehmen bereits jetzt diese Abtretung an. Der Auftraggeber bleibt zur Einziehung dieser Forderung auch nach der Abtretung berechtigt. Unsere Befugnis, diese Forderung selbst einzuziehen, bleibt unberührt.

7. Das Recht des Auftraggebers zur Verfügung über die unter unserem Eigentumsvorbehalt stehenden Waren sowie zur Einziehung der an uns abgetretenen Forderungen erlischt, sobald er seinen Zahlungsverpflichtungen nicht mehr nachkommt und bzw. oder ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wird. In diesen vorgenannten Fällen sowie bei sonstigem vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers sind wir berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware ohne Mahnung zurückzunehmen.

8. Der Auftraggeber informiert uns unverzüglich, wenn Gefahren für unser Vorbehaltseigentum, insbesondere bei Insolvenz, Zahlungsunfähigkeit und Vollstreckungsmaßnahmen, bestehen. Auf unser Verlangen hat der Auftraggeber alle erforderlichen Auskünfte über den Bestand der in unserem (Mit-)Eigentum stehenden Waren und über die an uns abgetretenen Forderungen zu geben sowie seine Abnehmer von der Abtretung in Kenntnis zu setzen. Der Auftraggeber unterstützt uns bei allen Maßnahmen, die nötig sind um unser (Mit-)Eigentum zu schützen und trägt die daraus resultierenden Kosten.

9. Wegen aller Forderungen aus dem Vertrag steht uns ein Pfandrecht an den aufgrund des Vertrages in unseren Besitz gelangten Sachen des Auftraggebers zu. Das Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früheren Lieferungen oder Leistungen geltend gemacht werden, soweit diese mit dem Liefer- oder Leistungsgegenstand in Zusammenhang stehen.

Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das Pfandrecht, soweit dieses anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist. Die §§ 1204 ff BGB und § 50 Abs. 1 der Insolvenzordnung finden entsprechend Anwendung.

10. Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10%, so werden wir auf Verlangen des Auftraggebers Sicherheiten nach eigener Wahl freigeben, bis diese Grenze unterschritten ist.

§ 15 Geheimhaltung

1. Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle Aspekte der Geschäftsbeziehung vertraulich zu behandeln. Er wird insbesondere alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis behandeln.

- Nicht unter die Geheimhaltungspflicht fallen Informationen oder Aspekte der Geschäftsbeziehung, die zum Zeitpunkt der Bekanntgabe bereits öffentlich bekannt waren.

- Nicht unter die Geheimhaltung fallen des weiteren eigentlich geheimhaltungsbedürftige Informationen, soweit sie zu steuerlichen oder zwingenden behördlichen Zwecken weitergegeben werden müssen und/oder sie zur Durchsetzung oder Abwehr zivilrechtlicher Ansprüche offenbart werden müssen. Die Offenbarung erfolgt in diesem Fall über zur Verschwiegenheit verpflichtete Angehörige steuerberatender oder rechtsberatender Berufe in dem Umfang, der zur Erreichung des steuerlichen, behördlichen oder zivilrechtlichen Aspekts erforderlich ist.

2. Der Auftraggeber ist auch nach dem Ende der geschäftlichen Beziehungen zur Geheimhaltung verpflichtet. Sämtliche von uns überlassene Gegenstände sind nach Ablehnung oder Abwicklung des Auftrags an uns zurück zu geben.

3. Der Auftraggeber darf nur mit unserer vorheriger, mindestens in Textform erteilter Zustimmung mit unserer Geschäftsverbindung werben.

4. Gegenstände und Unterlagen, die wir dem Lieferanten zur Angebotserstellung und/oder Vertragsdurchführung überlassen, bleiben unser Eigentum.

5. Der Auftraggeber verpflichtet sich, vertrauliche Unterlagen und Informationen durch geeignete Maßnahmen gegen unbefugte Kenntniserlangung zu sichern.

6. Der Auftraggeber ist insbesondere nicht berechtigt, von uns hergestellte Ware oder übergebene Proben und/oder Muster im Wege des sog. Reengineering in seine Bestandteile zu zerlegen um deren Funktionsweise in Erfahrung zu bringen, es sei denn, diese Funktionsweise ist allgemein bekannt.

§ 16 Geltendes Recht

1. Gerichtsstand für alle Ansprüche aus zwischen uns und dem Auftraggeber geschlossenen Verträgen ist ausschließlich unser Sitz, es sei denn, es ist ein gesetzlicher ausschließlicher Gerichtsstand für die Streitigkeit gegeben.

2. Erfüllungsort ist unser Sitz.

3. Auf die Vertragsbeziehungen mit uns und unserem Auftraggeber ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anwendbar. Die Anwendbarkeit des CISG - „Wiener Kaufrecht“ - ist ausgeschlossen.

4. Sollten einzelne Teile dieser ALB unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Der Auftraggeber und wir verpflichten sich, Verhandlungen aufzunehmen, mit dem Ziel, die unwirksame Klausel durch eine andere Klausel zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck und rechtlichen Sinn der ursprünglichen Formulierung möglichst nahe kommt.